

# **Benutzungsordnung für die Soonblickhalle in Riesweiler vom 07.09.2023**

## **§ 1**

### **Allgemeines, Nutzungsgegenstand**

Die Ortsgemeinde Riesweiler ist Eigentümerin der Soonblickhalle. Vereinbarungen über die Nutzung sind ausschließlich mit den die Ortsgemeinde vertretenden Organen zu treffen.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

Für alle Angelegenheiten, die die Soonblickhalle betreffen, ist der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter (Ortsgemeinde) zuständig.

## **§ 3**

### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 4**

### **Nutzungszweck**

Die Soonblickhalle wird bereitgestellt für:

- a) Veranstaltungen der Ortsgemeinde
- b) Veranstaltungen der örtlichen Vereine
- c) Trainingsstunden des Sportvereins
- d) Kulturelle und Kirchliche Veranstaltungen
- e) Familienfeiern
- f) Vereinsfeiern und Tanzveranstaltungen
- g) Sonstige Veranstaltungen

## **§ 5**

### **Benutzungsplan**

- (1) Für die Benutzung der Soonblickhalle wird von der Ortsgemeinde nach Absprache mit den örtlichen Vereinen ein Benutzungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. Der Plan liegt beim Ortsbürgermeister aus und kann dort eingesehen werden. Er soll einmal jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.
- (2) Die Übungstage können innerhalb der Vereine ausgetauscht werden. Änderungen sind der Ortsgemeinde mitzuteilen. Für die Benutzung an Samstagen und Sonntagen ist die vorherige Einwilligung der Ortsgemeinde erforderlich.
- (3) Die Vereine haben keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung der Soonblickhalle zu den planmäßigen Übungsstunden, wenn die Ortsgemeinde die Halle selbst benötigt oder anderweitig vergibt.
- (4) Für einen geordneten Verlauf der Übungs- und Trainingsstunden ist der jeweilige Verein verantwortlich. Die Halle darf nur mit einem Übungsleiter für sportliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (5) Der jeweilige Nutzer ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (6) Durch die Benutzung entstandene oder während der Benutzung entdeckte Schäden sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzer für die Schäden haftbar gemacht werden, sofern er nicht bereits als Verursacher haftet.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Soonblickhalle sind Entgelte gemäß Anlage dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ordnungsregeln für die Benutzer**

- (1) Vor und nach der Benutzung erfolgt eine Übergabe mit der Ortsgemeinde. Stühle, Tische und Bühnenelemente sind zu reinigen, zu stapeln und an den vorgesehenen Orten zu verwahren. Die Anbringung von Aufklebern an den Türen und Fenstern, dies gilt auch für Anheftungen mit Tesafilm oder ähnlichen Klebemitteln, ist untersagt. Im Falle der Benutzung der Musikanlage sind Lautsprecher abzubauen und die übrigen übergebenen Teile der Anlage wieder zur verstauen und zu verschließen.

- (2) Alle benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Benutzte Hausratsgegenstände einschließlich Küchengeräten, Gläsern, Geschirr, Bestecke usw. sind sorgfältig zu reinigen. Insbesondere sind ggf. auch die Bierleitungen zu spülen, die Theke und Spülmaschine sorgfältig zu reinigen.
- (3) Küchentücher werden von der Gemeinde gestellt. Diese sind vom Benutzer nach der Veranstaltung zu waschen und unverzüglich zurück zu geben.
- (4) Kommt es über die Erforderlichkeit der Reinigung zu keiner Einigung zwischen Hausmeister und Benutzer, entscheidet der Ortsbürgermeister oder ein ihn vertretender Beigeordneter abschließend.
- (5) Die Endreinigung der Soonblickhalle erfolgt durch die Ortsgemeinde gegen Berechnung.
- (6) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls bei Veranstaltungen erfolgt durch und auf Kosten des Benutzers.

## **§ 8**

### **Überlassung einzelner Gegenstände**

Über die Verleihung von Gegenständen aus der Halle entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

## **§ 9**

### **Schadenersatz**

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer der Halle oder Entleiher zu ersetzen. Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung die damit verbundenen Verpflichtungen als Teil des Nutzungsvertrages ausdrücklich an.

## **§ 11**

### **Auslegen der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung liegt in der Halle aus und ist zudem im Internet unter [www.riesweiler.de](http://www.riesweiler.de) verfügbar.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riesweiler, den 07.09.2023

gez. Phillip Oswald

1. Beigeordneter

## Anlage zur Benutzungsordnung

Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Dauerregelung mit Vereinen

Das Entgelt für die Nutzung der Soonblickhalle wird auf Beschluss des Gemeinderates in Vereinbarung, die auch weitere Einzelheiten der Nutzung vorsehen, mit den jeweils die Soonblickhalle auf Dauer mietenden Vereinen geregelt.

2. Öffentliche kommerzielle Veranstaltungen (einschließlich Theaterabend)

a) Ein Tag	290,00 €
b) Zwei Tage	520,00 €
c) Jeder weitere Tag	180,00 €
d) Disco-Veranstaltungen pro Tag	600,00 bis 700,00 €
e) Einräumen der Halle am Vortag (ab 19 Uhr)	20,00 €
f) Einräumen der Halle am Vortag (ab 15 Uhr)	75,00 €
g) Aufräumen der Halle am Folgetag (bis 12 Uhr)	20,00 €
h) Aufräumen der Halle am Folgetag (bis 16 Uhr)	75,00 €
i) Aufräumen der Halle am Folgetag (nach 16 Uhr)	150,00 €
j) Verlust Transponder pauschal	50,00 €
k) Reinigung nach Vermietung pro Stunde	12,00 €

3. Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen von Vereinen, politischen Gruppen oder gemeinnützigen Organisationen

a) Hallennutzung 1 Tag inkl. Küche und Kühlraum	80,00 €
b) Wochenende (Sa./So.)	160,00 €
c) Beerdigungskaffee (pauschal/keine Reinigung berechnet)	70,00 €
d) Beschallungsanlage pro Tag	15,00 €
e) Einräumen der Halle am Vortag (ab 19 Uhr)	20,00 €
f) Einräumen der Halle am Vortag (ab 15 Uhr)	75,00 €
g) Aufräumen der Halle am Folgetag (bis 12 Uhr)	20,00 €
h) Aufräumen der Halle am Folgetag (bis 16 Uhr)	75,00 €
i) Aufräumen der Halle am Folgte (nach 16 Uhr)	150,00 €
j) Verlust Transponder pauschal	50,00 €
k) Reinigung nach Vermietung pro Stunde	12,00 €

4. Im Mietpreis ist Heizung 1 m<sup>3</sup> Wasser und 50 kw/h Strom pro Miettag enthalten. Mehrmengen werden gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt.

5. Im Einzelfall kann die Ortsgemeinde Riesweiler die zu erwartende Miete im Voraus verlangen.

6. Wird die Soonblickhalle für Veranstaltungen an örtliche Vereine vergeben (z. B. Kirmes), wird die Halle für alle Nutzungstage zu den Nebenkosten (Strom, Wasser, ggf. Endreinigung) überlassen. Der Verein muss den erwirtschafteten Überschuss möglichst zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Ortsgemeinde ist innerhalb drei Monaten nach

Veranstaltung über die geplante Verwendung zu informieren. Soweit das nicht gewünscht ist, gelten die allgemeinen Entgelte.

7. Für die Benutzung der Soonblickhalle kann die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € gefordert werden. Die Kautions ist bis 7 Tage vor der Nutzung mit dem Verwendungszweck „Kautions Soonblickhalle Riesweiler“ auf das Konto (IBAN: DE 12 5605 1790 0010 0007 68, BIC: MALADE51SIM) der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen einzuzahlen. Die Einzahlung ist bei Schlüsselübergabe dem Vermieter zu belegen.
8. Bei den angegebenen Werten handelt es sich immer um Nettowerte. Sofern eine Steuerpflicht infrage kommt, wird Umsatzsteuer in Höhe des im Zeitpunkt der Leistung gültigen MwSt.-Satzes erhoben. Gem. § 4 Nr. 12 a) UStG ist die Vermietung von Dorfgemeinschaftshäusern steuerfrei. Auf eine Steuerbefreiung könnte nach § 9 UStG nur verzichtet werden, sofern die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses an Privatpersonen ist somit nicht umsatzsteuerpflichtig. Für die Vermietung von Betriebsvorrichtungen bspw. Beschallungsanlage liegt keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG vor.